

Name:

KV-Nr.: 2047

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

Arbeitsgericht Düsseldorf
Ludwig-Erhard-Allee 21
40227 Düsseldorf



4 Ca 234/20

Klage

des Herrn Marco Dennis, Bahnstraße 57, 40822 Mettmann

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte: RAin P. Wójcik, Martinstraße 48, 40223 Düsseldorf

gegen

die Eden Security GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Kai Johannsen, Im Uhlenwinkel,
40822 Mettmann

– Beklagte –

Namens und kraft beigefügter Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und werde beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 4.275,40 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.04.2020 zu zahlen.

Begründung:

I.

Der Kläger macht gegen die Beklagte Ansprüche wegen der Beschädigung seines Fahrzeugs geltend.

Der Kläger ist seit dem 03.04.2015 bei der Beklagten beschäftigt. Grundlage der Tätigkeit ist der Arbeitsvertrag der Parteien vom 20.03.2015, mit dem er als Sicherheitskraft eingestellt wurde.

Beweis: Kopie des Arbeitsvertrages vom 20.03.2015 (**Anlage K1**)

Die Beklagte ist ein Dienstleistungsunternehmen im Bereich der Sicherheitsdienstleistungen. Aufgrund eines Vertrages mit der Stadt Mettmann werden Angestellte der Beklagten als Unterstützung des ordnungsbehördlichen Außendienstes der Stadt Mettmann („Stadtwacht“) eingesetzt. Die Angestellten der Beklagten begleiten dabei die unmittelbar bei der Stadt Mettmann beschäftigten Mitarbeiter der Stadtwacht und führen gemeinsam mit diesen Streifengänge in der Innenstadt, in öffentlichen Park- und Grünanlagen, auf Schulhöfen und Spielplätzen sowie im Bereich städtischer Gebäude durch. Soweit erforderlich ordnen die Mitarbeiter der Stadt Mettmann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Beendigung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung an, bei deren ggf. zwangsweisen Vollzug sie durch die Mitarbeiter der Beklagten unterstützt werden.

Nach der Stellenbeschreibung aus dem Arbeitsvertrag vom 20.03.2015 wird der Kläger regelmäßig in den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag zur Unterstützung der Stadtwacht in Mettmann eingesetzt. Geplant ist eine Schichtdauer von 4-5 Stunden, es kommt aber auch vor, dass die Schichtzeit auf 9-10 Stunden ausgedehnt wird.

Im Rahmen der Tätigkeit des Klägers kommt es häufig zu Konflikten mit alkoholisierten und/oder unter Drogeneinfluss stehenden Personen mit erhöhtem Aggressionspotenzial. Aus diesem Grund hat die Beklagte gemeinsam mit der Stadt Mettmann ein Sicherheitskonzept erarbeitet, das insbesondere vorsieht, dass die Streifenkräfte mit Sicherheitskleidung und Stichschutzwesten ausgestattet sind. Der Streifendienst wird stets aus Teams von zwei Mitarbeitern (einem Angestellten der Stadt Mettmann und einem Angestellten der Beklagten) durchgeführt.

Die Streifendienste der Mitarbeiter der Beklagten beginnen und enden stets am Hauptgebäude des Ordnungsamtes der Stadt Mettmann an der Düsseldorfer Straße 14a, 40822 Mettmann. Dort werden auch die Dienstkleidung und die Stichschutzwesten verwahrt. Die Streifendienste werden ausschließlich mit Fahrzeugen des Ordnungsamtes durchgeführt, die – ähnlich zu Polizeifahrzeugen – in blau gestaltet sind und die Aufschrift „Ordnungsamt“ tragen. Für diese Fahrzeuge sind auf dem Parkplatz der Liegenschaft Düsseldorfer Straße 14a einige Parkplätze direkt vor dem Eingang zum Ordnungsamt reserviert. Unmittelbar angrenzend an diese Stellplätze unterhält die Beklagte mehrere Stellplätze für ihre Mitarbeiter. Durch Schilder wird darauf hingewiesen, dass diese Stellplätze „reserviert für externe Mitarbeiter der Stadtwacht“ sind. Die Beklagte mietet diese Stellplätze bei der Stadt Mettmann an. Alle Stellplätze sind von der Straße aus frei zugänglich.

Der Kläger legt seinen Arbeitsweg von ca. 800 m stets mit seinem Privat-Pkw zurück. Es handelt sich um einen Opel Zafira in der Farbe weiß mit dem amtlichen Kennzeichen ME-LA-1320. Dieses Fahrzeug stellt er stets auf den von der Beklagten bereitgestellten Parkplätzen ab. Zwar könnte der Kläger die Strecke zu seiner Wohnung ohne weiteres zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurücklegen. Allerdings ist der Kläger in der Vergangenheit auch außerhalb seiner Streifendienste bereits häufiger von Mitgliedern der Alkoholikerszene der Mettmanner Innenstadt im öffentlichen Raum angepöbelt und beleidigt worden. Er ist den Mitgliedern dieser Szene persönlich bekannt. Die einschlägigen Treffpunkte der Alkoholikerszene, insbesondere rund um den Jubiläumsplatz, meidet der Kläger aus diesem Grund. Der direkte Fuß- oder Radweg von bzw. zur Wohnung des Klägers würde diesen allerdings direkt über den Jubiläumsplatz führen, sodass er das Auto bevorzugt.

Beweis: Ausdruck aus Google-Maps (**Anlage K2**)

Auch in der Nachtschicht vom 06.03.2020 auf den 07.03.2020 kam es im Bereich des Jubiläumsplatzes erneut zu ernsthaften Beschimpfungen des Klägers und seines Streifenkollegen Manuel Spindler, denen auch mit tätlichen Angriffen gedroht wurde. Gegen mehrere Personen mussten Platzverweise ausgesprochen werden.

Beweis: Zeugnis des Herrn Manuel Spindler, Eichstraße 14, 40822 Mettmann

Als der Kläger nach dem Ende der Schicht am frühen Morgen des 07.03.2020 zu seinem auf dem oben beschriebenen Parkplatz abgestellten Pkw zurückkehrte, musste er feststellen, dass dieser in erheblichem Umfang beschädigt worden war. Die Seitenscheibe hinten links war zerschlagen worden, die Heckscheibenwischer waren abgebrochen und zudem war auf der linken Seite der Lack beider Türen verkratzt.

Beweis: Zeugnis des Herrn Manuel Spindler, bereits benannt

Auch zwei direkt daneben geparkte Fahrzeuge des Ordnungsamtes waren in ähnlicher Weise beschädigt worden.

Beweis: Zeugnis des Herrn Manuel Spindler, bereits benannt

Es steht außer Frage, dass diese Beschädigungen im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit des Klägers stehen.

Der Kläger ließ sein Fahrzeug bei der Firma Schmücker GmbH in Mettmann instandsetzen, wofür ihm ein Betrag von 4.275,40 € inklusive Umsatzsteuer berechnet wurde. Den Betrag hat der Kläger vollständig beglichen.

Beweis: Kopie der Rechnung der Schmücker GmbH vom 12.03.2020 (**Anlage K3**)

Der Kläger wandte sich sodann per Schreiben vom 01.04.2020 an die Beklagte und forderte sie dazu auf, ihm den Betrag von 4.275,40 € zu erstatten.

Beweis: Nachdruck des Schreibens vom 01.04.2020 (**Anlage K4**)

Die Beklagte antwortete durch Schreiben vom 07.04.2020, dass eine Erstattung des vollen Betrages nicht in Betracht komme, bot aber eine Zahlung von 1.000,00 € an.

Beweis: Kopie des Schreibens vom 07.04.2020 (**Anlage K5**)

II.

Die Klage ist zulässig und begründet.

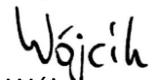
Die Beklagte ist zum Ersatz der Reparaturkosten verpflichtet, da die Beschädigungen während der Dienstzeit des Klägers entstanden sind und auch im Zusammenhang mit seiner Dienstausbübung stehen. Es ist anerkannt, dass der Arbeitgeber für Unfallschäden am Fahrzeug des Arbeitnehmers ersatzpflichtig ist, wenn dieses – wie hier – im Betätigungsbereich des Arbeitgebers eingesetzt wird.

Zudem hätte die Beklagte die von ihr bereitgestellten Parkplätze besser gegen das offensichtliche Vandalismusrisiko absichern müssen, sodass die Beklagte auch insoweit zum Schadensersatz verpflichtet ist.

Jedenfalls ist die Beklagte dem Angebot aus dem Schreiben vom 07.04.2020 entsprechend mindestens zur Zahlung von 1.000,00 € verpflichtet.

Im Übrigen hat die Beklagte durch das Schreiben vom 07.04.2020 eine vollständige Erfüllung der klägerischen Ansprüche ernsthaft und endgültig abgelehnt, sodass der Klagebetrag ab dem 08.04.2020 zu verzinsen ist.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.


Wójcik

Rechtsanwältin

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß beigelegten Vollmacht sowie der **Anlagen K1 bis K4** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Anlagen der Klageschrift ordnungsgemäß beigelegt sind, den vorgetragenen Inhalt haben und darüber hinaus keine weitergehenden für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten. Die zuständige Richterin am Arbeitsgericht Dr. van Leeuwen hat mit gerichtlicher Verfügung vom 22.07.2020 Güetermin auf den 14.08.2020 anberaumt. Die Ladung zu dem Güetermin ist der Klägervorteilerin und der Beklagten – der Beklagten zusammen mit einer beglaubigten und einer einfachen Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen – jeweils am 24.07.2020 zugestellt worden. Der Güetermin ist ordnungsgemäß durchgeführt worden. Eine gütliche Einigung konnte in diesem Termin nicht erzielt werden. Mit Beschluss vom selben Tag hat die Richterin am Arbeitsgericht Dr. van Leeuwen ordnungsgemäß Kammertermin auf den 06.10.2020 anberaumt. Der Beschluss ist der Klägervorteilerin und der Beklagten ordnungsgemäß zugestellt worden.

Anlage K5
KOPIE



Marco Dennis
Bahnstraße 57
40822 Mettmann

Datum: 07.04.2020
Tel.: 02104 / 232 423 23
Fax: 02104 / 232 423 25
Mail: johannsen@eden-security.de

Ihr Schreiben vom 01.04.2020

Sehr geehrter Herr Dennis,

Ihr Schreiben vom 01.04.2020, in dem Sie uns zur Zahlung von Schadensersatz wegen der Beschädigung Ihres Fahrzeugs auf dem von uns zur Verfügung gestellten Parkplatz vor dem Ordnungsamt Mettmann auffordern, ist bei mir eingegangen.

Nach Prüfung der Angelegenheit bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Rechtsanspruch auf Kostenerstattung Ihrerseits nicht besteht. Ihr Fahrzeug war im Zeitpunkt der Beschädigung nicht zu dienstlichen Zwecken eingesetzt, sodass wir aus dem Arbeitsvertrag nicht verpflichtet sind, für die entstandenen Schäden einzustehen.

Als geschätztem Mitarbeiter möchten wir Ihnen dennoch gerne entgegenkommen. Zur einvernehmlichen Lösung, insbesondere zur Vermeidung eines Rechtsstreits, bieten wir Ihnen daher eine Abgeltung in Form einer Einmalzahlung i.H.v. 1.000,00 € an. Damit wären sämtliche möglicherweise bestehenden Ansprüche aus dem Schadensereignis gegen uns erledigt. Dieses Angebot erfolgt ausdrücklich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

Um zeitnahe Antwort wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Johannsen
Geschäftsführer



Gründer & Kollegen

RAe Gründer & Kollegen, Zollhof 3, 40221 Düsseldorf

Arbeitsgericht Düsseldorf
Ludwig-Erhard-Allee 21
40227 Düsseldorf

In Sachen

Dennis ./ Eden Security GmbH

Az. 4 Ca 234/20



Rechtsanwälte

Viktoria Gründler

Torben Breustedt

Kolja Umlauf

Zollhof 3

40221 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 336633

Fax: 0211 / 336634

Mail: info@gruendler.de

Unser Zeichen:

VG 268/20

Datum: 28.08.2020

zeigen wir an, dass wir die Beklagte vertreten. Ordnungsgemäße Vollmacht wird anwaltlich versichert.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung werden wir beantragen,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Grunddaten zum Arbeitsverhältnis sind in der Klageschrift richtig wiedergegeben. Auch die Begebenheiten zum durch die Beklagte zur Verfügung gestellten Mitarbeiterparkplatz treffen zu. Schließlich soll auch das tatsächliche Geschehen in der Nacht auf den 07.03.2020 nicht in Abrede gestellt werden.

Dem Kläger steht allerdings von Rechts wegen kein Anspruch gegen die Beklagte zu.

Der Schaden ist nicht durch eine Pflichtverletzung der Beklagten entstanden. Zwar hat die Beklagte unstreitig den Mitarbeiterparkplatz unterhalten, sie war aber nicht verpflichtet, diesen in besonderem Maße gegen Vandalismus abzusichern. Bis zum Schadenstag ist es nie zu Beschädigungen an den vor dem Ordnungsamt geparkten Fahrzeugen gekommen. Eine Pflichtverletzung bei der Unterhaltung des Parkplatzes ist der Beklagten daher nicht vorzuwerfen.

Die Beklagte haftet auch nicht verschuldensunabhängig für die Beschädigung des klägerischen Fahrzeugs. Eine entsprechende Anspruchsgrundlage aus dem Dienst- beziehungsweise Arbeitsvertragsrecht ist nicht ersichtlich. Der Kläger irrt auch, wenn er meint, er habe sein Fahrzeug im „Betätigungsbereich des Arbeitgebers“ genutzt. Wie der Kläger selbst zutreffend vorträgt, werden für die Streifenfahrten ausschließlich Fahrzeuge des Ordnungsamtes verwendet. Wenn der Kläger vorträgt, er habe sein Fahrzeug ausschließlich für die Fahrten zum Dienstort beziehungsweise vom Dienstort zu seiner Wohnung genutzt, so erfolgten diese Fahrten schon nach seinem eigenen Vortrag außerhalb der Arbeitszeit. Sie wären damit allein dem Privatbereich des Klägers zuzurechnen.

Es trifft zu, dass die Beklagte dem Kläger durch Schreiben vom 07.04.2020 eine Entschädigungszahlung von 1.000,00 € angeboten hat. Dies erfolgte zu dem Zweck, eine gütliche Einigung herbeizuführen und einen Rechtsstreit zu vermeiden. Der Kläger hat dieses Angebot nicht angenommen, sodass sich die Beklagte hieran nicht mehr gebunden sieht. Eine Zahlung der 1.000,00 € kommt für die Beklagte nicht mehr in Betracht.

Die Klage unterliegt insgesamt der Abweisung.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Gründler

Gründler (Rechtsanwältin)

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz am 02.09.2020 in beglaubigter und einfacher Abschrift an die Klägervertreterin zugestellt worden ist.

PIA WÓJCIK

RECHTSANWÄLTIN

Martinstraße 48
40223 DüsseldorfTelefon (0211) 897 214 - 31
Telefax (0211) 897 214 - 11

Unser Zeichen: 238/20

09.09.2020
-----Arbeitsgericht Düsseldorf
Ludwig-Erhard-Allee 21
40227 Düsseldorf

In Sachen

Dennis ./ Eden Security GmbH**Az. 4 Ca 234/20**

nehme ich zur Klageerwiderung wie folgt Stellung:

Selbstverständlich ist das Vorhalten des Fahrzeugs des Klägers dem Betätigungsbereich der Beklagten zuzurechnen. Wie in der Klageschrift beschrieben, ist es dem Kläger untersagt, den Streifendienst allein zu erfüllen. Aus diesem Grund wäre es sehr gefährlich und geradezu widersinnig, wenn ihm andersherum zugemutet oder angeraten würde, nach Dienstschluss alleine 800 m zu Fuß zu seinem Wohnhaus zurückzugehen und dabei den Treffpunkt der bekannten Störer zu passieren. Der Kläger hat sein Fahrzeug damit in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit genutzt, sodass ihm ein Erstattungsanspruch zusteht.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Wójcik

Rechtsanwältin

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz am 11.09.2020 in beglaubigter und einfacher Abschrift an die Beklagtenvertreter zugestellt worden ist.

Öffentliche Sitzung des Arbeitsgerichts Düsseldorf

Geschäftsnummer: 4 Ca 234/20

Düsseldorf, den 06.10.2020

Anwesend: **Vorsitzende:** Richterin am Arbeitsgericht Dr. van Leeuwen
 Ehrenamtliche Richter: von Kessen und Loos

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle: Auf eine Hinzuziehung wird gemäß § 159 ZPO verzichtet. Die Aufzeichnung erfolgt gemäß § 160a ZPO auf einem Tonträger

In dem Rechtsstreit

Dennis ./ Eden Security GmbH

erschieden nach Aufruf der Sache

der Kläger persönlich mit Rechtsanwältin Wójcik,

für die Beklagte deren Geschäftsführer Herr Kai Johannsen mit Rechtsanwältin Gründler.

Die Klägervertreterin stellte den Antrag aus der Klageschrift vom 20.07.2020.

Die Beklagtenvertreterin stellte den Klageabweisungsantrag aus der Klageerwiderung vom 28.08.2020.

Es fand eine Kammerverhandlung statt.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Parteien erörtert. Eine gütliche Einigung konnte weiterhin nicht erzielt werden.

Die Kammer erteilte die folgenden Hinweise: [...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Hinweise („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Die Vorsitzende schloss die Verhandlung und verkündete folgenden

Beschluss:

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

Am Schluss der Sitzung verkündete die Vorsitzende nach geheimer Kammerberatung und erneutem Aufruf der Sache in Anwesenheit der ehrenamtlichen Richter und in Abwesenheit der Parteien und ihrer Vertreter folgendes Urteil:

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß schriftlich niedergelegten Urteilsformel („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Für die Richtigkeit der Übertragung


 Dr. van Leeuwen


 Düsterhöft
 als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

06.10.2020.

Von einer Entscheidung über die den Streitwert ist abzusehen. Ferner ist von der Angabe der Art eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels und der Erteilung einer Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung abzusehen.

Der Tenor der Entscheidung ist auszuformulieren.

Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Wird eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist.

Kommt die Bearbeitung insgesamt zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfgutachten Stellung zu nehmen.

Es ist davon auszugehen, dass die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht ein Beteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, der sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes (ArbsSchG) sind nicht zu prüfen.

Auf die §§ 2, 46, 48, 62, 64 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG; abgedruckt in der Beck'schen Textausgabe „Arbeitsgesetze“ unter der Ordnungsnummer 91) wird hingewiesen.

Mettmann liegt im Bezirk des Arbeitsgerichts Düsseldorf.

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 2047

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

Die Klage des Klägers (**K**) gegen die Beklagte (**B**) dürfte zulässig, aber unbegründet sein.

A. Zulässigkeit der Klage:

Die Klage dürfte zulässig sein.

I. Rechtsweg zur Arbeitsgerichtsbarkeit:

Der **Rechtsweg zur Arbeitsgerichtsbarkeit** dürfte gem. **§ 2 I Nr. 3 lit. a) ArbGG** eröffnet sein, da es sich um eine **bürgerliche Rechtsstreitigkeit** aus dem **Arbeitsverhältnis** zwischen K als Arbeitnehmer und B als Arbeitgeberin handeln dürfte.

II. Zuständigkeit:

Das **ArbG Düsseldorf** dürfte nach **§ 48 Ia 1 ArbGG örtlich zuständig** sein, da K seine Arbeit gewöhnlich im Stadtbezirk von Mettmann, mithin im Bezirk des ArbG Düsseldorf verrichtet.

B. Begründetheit der Klage:

Die Klage dürfte aber unbegründet sein.

I. Anspruch aus §§ 280 I, 241 II, 611a, 619a BGB:

K dürfte gegen B keinen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz i.H.v. 4.275,40 € aus **§§ 280 I, 241 II, 611a, 619a BGB** haben.

1. Zwischen K und B besteht ein **Schuldverhältnis** in Form eines Arbeitsverhältnisses gemäß **§ 611a I BGB**.
2. B dürfte jedoch keine **Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt** haben.

*a) Eine Verletzung der Pflicht der B zu **Schutzmaßnahmen** nach **§ 618 I BGB** dürfte nicht vorliegen. Hiernach hat der Dienstberechtigte Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten, dass der Verpflichtete gegen **Gefahr für Leben und Gesundheit** soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. Hier dürfte **weder vorgetragen noch ersichtlich** sein, dass der **Zustand des Betriebsparkplatzes** Gefahren für Leben oder Gesundheit des K begründet hätte.*

b) B dürfte auch keine arbeitsvertragliche **Nebenpflicht** aus **§ 241 II BGB** verletzt haben. Hiernach besteht unter Parteien eines Schuldverhältnisses die Pflicht, sich bei Abwicklung desselben so zu verhalten, dass insbesondere das **Eigentum** des anderen Teils **nicht verletzt** wird (Palandt/Grüneberg, BGB, 79. Aufl. 2020, § 241 Rn. 6, 7). Zu dem Pflichtenprogramm dürften insbesondere die im Deliktsrecht entwickelten **Verkehrssicherungspflichten** zählen, bei denen es sich insoweit um **Vertragspflichten** handeln dürfte (Palandt/Grüneberg, § 241 Rn. 7; § 280 Rn. 28). Hiernach dürfte derjenige, der eine **Gefahrenlage** schafft, grundsätzlich dazu verpflichtet sein, die **notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen** zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Durch die **Bereitstellung eines Parkplatzes**, den ihre Mitarbeiter nutzen, dürfte B insoweit auch einen **Verkehr eröffnet** haben und grundsätzlich verkehrssicherungspflichtig sein. Allerdings dürfte B ihre Verkehrssicherungspflicht **nicht verletzt** haben. Dabei dürfte zu beachten sein, dass eine Verkehrssicherung, die **jede Schädigung ausschließt, nicht zu**

erreichen und nach der Verkehrsauffassung auch **nicht zu erwarten** ist. Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung dürfte daher lediglich die **Maßnahmen** umfassen, **die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält**, um andere vor Schäden zu bewahren (Palandt/Sprau, § 823 Rn. 45 ff., vgl. auch BAG NZA 2000, 1052). Damit dürfte B **nicht verpflichtet** gewesen sein, den Parkplatz besonders **gegen Vandalismus zu schützen**. Zwar dürfte ein Arbeitgeber zu besonderen Sicherheitsmaßnahmen verpflichtet sein, wenn eine **das Übliche übersteigende Gefährdung** durch die Umgebung oder Nachbarschaft eines Betriebsparkplatzes vorliegt, insbesondere wenn **Schädigungen voraussehbar** sind. Eine solche naheliegende Gefahr für auf diesem Parkplatz abgestellte Fahrzeuge dürfte – jedenfalls rückblickend – aber **nicht zu erkennen** gewesen sein. Aus dem Umstand, dass es sich um einen Parkplatz **vor einem Gebäude des Ordnungsamtes** handelt, dürfte umgekehrt eher von einer **niedrigeren Gefahr für Vandalismus** auszugehen gewesen sein.

II. Anspruch aus § 823 I BGB:

Ein Anspruch des K dürfte auch nicht aus **§ 823 I BGB** folgen, da B auch insoweit keine **Verkehrssicherungspflicht** verletzt haben dürfte.

III. Anspruch aus § 670 BGB analog:

K dürfte gegen B auch keinen Anspruch auf Zahlung von 4.275,40 € als **Aufwendungsersatz** nach **§ 670 BGB analog** haben.

1. § 670 BGB dürfte im Rahmen des **Arbeitsvertrages analog anwendbar** sein. Im **direkten Anwendungsbereich** enthält § 670 BGB eine Anspruchsgrundlage für den Beauftragten, der zum Zwecke der Ausführung eines **Auftrags i.S.d. § 662 BGB** Aufwendungen gemacht hat. Da hier ein **Arbeitsverhältnis** und kein unentgeltlicher Auftrag vorliegt, ist der direkte Anwendungsbereich nicht eröffnet. Die für eine **analoge Anwendung** erforderliche **planwidrige Regelungslücke** dürfte vorliegen, da eine verschuldensunabhängige Haftung des Arbeitgebers in den §§ 611 ff. BGB nicht geregelt ist und nicht davon auszugehen sein dürfte, dass der Gesetzgeber insoweit eine unterschiedliche Regelung im Auftrags- und Arbeitsrecht gewollt hat. Auch dürfte eine **vergleichbare Interessenlage** gegeben sein, weil sowohl der Auftrag als auch der Arbeitsvertrag **fremdnützige Verträge** sind. Für Aufwendungen, die im Rahmen eines Arbeitsvertrages nicht von einem Entgelt abgedeckt sind, ist dieselbe Situation gegeben wie beim Auftrag (vgl. Palandt/Sprau, § 670 Rn. 1). *Eine so detaillierte Begründung der Analogie dürfte nur von besonders aufmerksamen Prüflingen zu erwarten sein. Unter Hinweis darauf, dass die Voraussetzungen eines Anspruchs ohnehin nicht vorliegen, dürften Prüflinge die analoge Anwendbarkeit auch **offen lassen** können.*

2. Ebenfalls in **analoger Anwendung** des § 670 BGB dürften grundsätzlich auch **Schäden** des Beauftragten bzw. des Arbeitnehmers ersatzfähig sein. Nach dem Wortlaut des § 670 BGB sind „**Aufwendungen**“ ersatzfähig, also **freiwillige Vermögensopfer** (vgl. Palandt/Sprau, § 670 Rn. 3). Die Beschädigung des Fahrzeugs des K stellt jedoch kein freiwilliges Vermögensopfer dar. Allerdings ist anerkannt, dass § 670 BGB auch auf den **Ersatz von (Zufalls-) Schäden** anwendbar ist: Nimmt der Beauftragte bzw. Arbeitnehmer ein **mit der Ausführung des Vertrags verbundenes Schadensrisiko** freiwillig auf sich, wird dies – wenn sich die Gefahr realisiert – einem **freiwilligen Vermögensopfer gleichgesetzt**, sodass ein Ersatzanspruch bestehen kann (vgl. Palandt/Sprau, § 670 Rn. 9, auch zur strittigen dogmatischen Herleitung). *Auch hier dürfte eine Begründung für die Anwendung der Vorschrift auf Schäden allenfalls von besonders aufmerksamen Prüflingen zu erwarten sein.*

3. Allerdings ist für einen Anspruch sodann Voraussetzung, dass der Geschädigte die Eingehung des

Risikos **zum Zwecke der Ausführung des Vertrages** nach den Umständen für **erforderlich** halten durfte. Im Rahmen des Arbeitsverhältnisses wird dies dahingehend konkretisiert, dass der Arbeitgeber für unverschuldete oder mit leichtester Fahrlässigkeit verursachte **Unfallschäden am Fahrzeug des Arbeitnehmers** ersatzpflichtig ist, wenn dieses **im Betätigungsbereich des Arbeitgebers eingesetzt** ist und der Arbeitgeber sonst ein **eigenes Fahrzeug** einsetzen müsste (Palandt/Weidenkraft, § 611 Rn. 125a; BAG NZA 2000, 1052).

K dürfte sein Fahrzeug allerdings nicht in diesem Sinne im „**Betätigungsbereich**“ der B eingesetzt haben. Es ist unstrittig, dass K sein Fahrzeug **nicht während der Dienstzeit** – etwa zum Erreichen der Einsatzorte – genutzt oder auch nur zu diesem Zwecke vorgehalten hat. K trägt vielmehr vor, es zur **An- und Abfahrt** zu und von der Arbeitsstätte eingesetzt zu haben, da er sich bei einem Rückweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad **Anfeindungen und Gefahren** ausgesetzt sieht, die er seiner dienstlichen Tätigkeit zurechnet. Die Anfahrt des K zur Arbeitsstätte und die Rückfahrt von der Arbeitsstätte zur häuslichen Wohnung dürften indes dem **privaten Lebensbereich** des K zuzuordnen sein, nicht aber seiner Dienstpflicht (vgl. BAG NZA 2000, 1052; vgl. auch Palandt/Weidenkaff, § 611 Rn. 27: Weg von der Wohnung zum Betrieb ist keine Dienstzeit). Damit dürfte auch das **Abstellen** des Fahrzeugs auf dem Parkplatz allein seinem **privaten Lebensbereich** und nicht dem Betätigungsbereich der B zuzurechnen sein. Dies dürfte insbesondere gelten, da nichts dazu vorgetragen ist, ob B die Gewohnheit des K, mit dem Fahrzeug zu fahren und dieses auf dem Parkplatz abzustellen, **überhaupt bekannt** war. Auch dürfte nicht zu erkennen sein, dass dann, wenn K nicht mit seinem eigenen Fahrzeug gefahren wäre, ein **Fahrzeug der B** eingesetzt worden wäre.

Auch nach den allgemeinen Grundsätzen dürfte K die An- und Abfahrt mit dem Fahrzeug nicht zum **Zwecke der Ausführung des Vertrages** für erforderlich gehalten haben dürfen. Dies setzt jedenfalls voraus, dass der Anspruchsteller „für“ **den Auftrag- bzw. Arbeitgeber** und **nicht zu anderen Zwecken handelt** (Palandt/Sprau, § 670 Rn. 2). Auch insoweit dürfte die An- und Abfahrt zum Dienstort allein dem **privaten Bereich** des K zuzurechnen sein, sodass er allein für seine eigenen Zwecke gehandelt haben dürfte.

IV. Anspruch aus Vergleich i.S.d. § 779 BGB:

B dürfte gegenüber K auch nicht aus einem zwischen den Parteien bestehenden **Vergleich i.S.d. § 779 BGB** zur Zahlung von wenigstens **1.000,00 €** verpflichtet sein. Ein Vergleich nach § 779 BGB kommt als **schuldrechtlicher Vertrag** durch **Angebot** und **Annahme (§§ 145 ff. BGB)** zustande (vgl. Palandt/Sprau, § 779 Rn. 3). B dürfte K durch Schreiben vom 07.04.2020 den Abschluss eines Vergleichs mit einer Zahlungszusage i.H.v. 1.000,00 € angeboten haben. Indem B zur „Abgeltung“ des K und zur „Vermeidung eines Rechtsstreits“ die Zahlung von 1.000,00 € angeboten hat, dürfte sie einen Vertrag zur **Beseitigung eines Streits** der Parteien über ein Rechtsverhältnis im Wege **gegenseitigen Nachgebens** angeboten haben. *Prüflinge dürften die Rechtsnatur des ohnehin nicht zustande gekommenen Vertrags auch **offen lassen** könnten.* K dürfte dieses Angebot aber **nicht wirksam angenommen** haben. K hat auf das Schreiben **nicht reagiert**, sondern in der Folge **Klage eingereicht**, sodass er die Annahme jedenfalls zunächst **nicht ausdrücklich erklärt** haben dürfte. Auch durch die **Ausführungen in der Klageschrift**, nach der wenigstens die 1.000,00 € zuzusprechen seien, dürfte K das Angebot **nicht wirksam (konkludent) angenommen** haben. Zwar könnte diese Erklärung an sich aus Sicht des Empfängerhorizontes der B als **Annahmeerklärung** zu verstehen gewesen sein. Allerdings dürfte zum Zeitpunkt des Zugangs dieser konkludenten Annahmeerklärung B **nicht mehr an sein Angebot gebunden** gewesen sein. Das Angebot dürfte mangels ausdrücklicher Fristsetzung einer Annahmefrist nach **§ 147 II BGB** unterfallen. Hiernach

kann der einem **Abwesenden** gegenüber gemachte Antrag nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, zu dem der Antragende den Eingang der Antwort **unter regelmäßigen Umständen erwarten** darf, wobei die Zeit für die Übermittlung des Antrags an den Empfänger, dessen Bearbeitungs- und Überlegungszeit sowie die Zeit für die Übermittlung der Antwort an den Antragenden einzuberechnen sein dürfte (vgl. Palandt/Ellenberger, § 147 Rn. 6). Vor dem Hintergrund, dass B in dem Schreiben eine „**zeitnahe Antwort**“ erbeten hat, dürfte das Angebot nach **über drei Monaten** nicht mehr annahmefähig gewesen sein. *Eine Annahme ohne Erklärung nach § 151 S. 1 BGB dürfte nicht möglich gewesen sein, da keine einschlägige Verkehrssitte (Var. 1) ersichtlich sein dürfte (insbesondere handelte es sich nicht um ein lediglich vorteilhaftes Geschäft, da K auf einen möglichen weitergehenden Anspruch hätte verzichten sollen – vgl. zu dieser Fallgruppe Palandt/Ellenberger, § 151 Rn. 4) und B durch die Bitte um Antwort auch nicht auf eine Erklärung der Annahme verzichtet haben dürfte (Var. 2). Besonders aufmerksame Prüflinge könnten ansprechen, dass das Angebot der B (welches auf eine einvernehmliche Beilegung des Streits abzielte) auch aufgrund der erfolgten Klageerhebung nicht mehr annahmefähig gewesen sein könnte – insbesondere könnte insoweit erwogen werden, ob das Angebot konkludent unter der auflösenden Bedingung (§ 158 II BGB) einer Klageerhebung stand.*

V. Zinsanspruch:

Mangels Hauptforderung besteht auch kein Anspruch auf Zahlung von **Verzugszinsen** gegen B aus **§§ 280 I, II, 286, 288 I BGB**.

C. Nebenentscheidungen:

Gemäß **§ 46 II ArbGG i.V.m. § 91 I ZPO** hat K die **Kosten des Rechtsstreits** zu tragen. Arbeitsgerichtliche Urteile enthalten gemäß § 62 I 1 ArbGG grundsätzlich keinen Ausspruch zur **vorläufigen Vollstreckbarkeit**, da sich diese direkt aus genannter Norm ergibt. Einer Entscheidung über die **Berufungszulassung** dürfte es nicht bedürfen, da der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigen dürfte (§ 64 II lit b) ArbGG). *Die Angabe der Art eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels und die Erteilung einer Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung sind nach dem Bearbeitungsvermerk erlassen.*

D. Tenor:

„Die Klage wird abgewiesen. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.“